

StuPa – Geschäftsordnung

Stand: 18.11.2019

I. Zusammentreten zu Sitzungen

§1 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des neuen StuPa wird vom AStA durch hochschulöffentliche Bekanntmachung mindestens 3 Vorlesungstage vor dem Tag der Sitzung einberufen.
- (2) An der konstituierenden Sitzung sollen auch die Mitglieder des ehemaligen StuPa mit beratender Funktion teilnehmen.

§2 Sitzungsturnus

- (1) Während der Vorlesungszeit finden die regulären Sitzungen des StuPa wöchentlich montags statt.
- (2) Der Beginn der Sitzung ist im wöchentlichen Wechsel entweder um 10.00 Uhr oder 17.00 Uhr.
- (3) Beschließt das StuPa eine reguläre Sitzung ausfallen zu lassen, so muss dies mindestens 3 Vorlesungstage vor dem eigentlichen Sitzungstermin hochschulöffentlich bekanntgemacht werden.

§3 Einberufung

- (1) Für die regulären Sitzungen bedarf es keiner Einberufung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des StuPa werden durch hochschulöffentliche Bekanntmachung mindestens 3 Vorlesungstage vor dem Tag der Sitzung einberufen.
- (3) Bei Sitzungen außerhalb der Vorlesungszeit müssen die StuPa-Mitglieder in Textform 5 Tage vor Beginn der Sitzung eingeladen werden.

§4 Anwesenheit

- (1) Die Mitglieder des StuPa haben an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Sollte ein gewähltes Mitglied auf Grund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes nicht an den Sitzungen teilnehmen können, so ist dies zu entschuldigen.
- (3) Der Person wird die Möglichkeit eingeräumt, als stimmberechtigtes Mitglied per Telekommunikation an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. In Ausnahmefällen gilt dieser Absatz auch für nicht-anwesende Mitglieder, die nicht im Ausland sind.

- (4) Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, sollte sich bis 21:00 Uhr des Vorabends entschuldigen. Gleiches gilt für vorher bekannte Verspätungen.

§5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (nach Art. 20.1 Satzung der Studierendenschaft der EHD)

§6 Ausscheiden aus dem StuPa

- (1) Ein Mitglied scheidet aus, durch

1. Exmatrikulation (nach Art. 22.1.1 der Satzung der Studierendenschaft der EHD)
 2. Verzicht, welcher dem StuPa schriftlich mitzuteilen ist (nach Art. 22.1.2 der Satzung der Studierendenschaft der EHD)
 3. erfolgreiches Misstrauensvotum gegen das StuPa (gemäß Art. 9.3. der Satzung der Studierendenschaft der EHD)
 4. Ende der Amtszeit (nach Art. 22.1.3 der Satzung der Studierendenschaft der EHD)
- (2) Fehlt ein Mitglied fünfmal infolge, kann das StuPa mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Diese Regelung gilt ebenfalls bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen.

§7 Auflösung und Neuwahl

- (1) Das StuPa kann mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung nach Art. 18.9 der Satzung der Studierendenschaft der EHD beschließen.
- (2) Das Stupa kann durch Urabstimmung nach Art. 18.10 der Satzung der Studierendenschaft der EHD aufgelöst werden.
- (3) Im Fall einer Auflösung des StuPa hat der AStA nach Art. 18.11 der Satzung der Studierendenschaft der EHD innerhalb von 10 Vorlesungstagen unverzüglich Neuwahlen durchzuführen und kommissarisch die Aufgaben des StuPa zu übernehmen. Findet der AStA keine neuen StuPa-Mitglieder, so ist der Vorgang zu wiederholen. Die Amtszeit des daraufhin neu gewählten StuPa endet mit der regulären Neuwahl.

II. Form der Sitzungen

§8 Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird eine Sitzungsleitung und ein*e Protokollierende*r bestimmt.
- (2) Aufgaben der Sitzungsleitung:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Abstimmung über das Protokoll der letzten Sitzung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Leitung der Sitzung nach der Tagesordnung
 - Durchführung von Abstimmungen
- (3) Die Sitzungsleitung sollte dabei von der protokollierenden Person unterstützt werden

§9 Tagesordnung (TO)

- (1) Die Sitzungsleitung stellt die Tagesordnungspunkte (TOP) nach mündlichen oder schriftlichen Vorschlägen der StuPa-Mitglieder oder anderer Studierender auf.
- (2) Wird der TO nicht durch Anwesende widersprochen, gilt sie als angenommen. Andernfalls muss die Sitzungsleitung über die TO abstimmen lassen.

§10 Protokoll

- (1) Das Protokoll wird als knappes Verlaufsprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll muss eine Anwesenheitsliste, den Namen der protokollierende Person, die TOPs, sowie alle Anträge mit dem Abstimmungsergebnis beinhalten.
- (3) Die Anwesenheitsliste beinhaltet
 - die anwesenden StuPa-Mitglieder, bei Verspätung die Uhrzeit des Erscheinens
 - die abwesenden StuPa-Mitglieder (entschuldigt/ unentschuldigt) - anwesende Gäste
- (4) Das Protokoll muss spätestens 3 Vorlesungstage nach der Sitzung hochschulöffentlich durch die protokollierende Person ausgehängt werden.
- (5) Das Protokoll hängt für zwei Vorlesungswochen aus, danach kann es in den Räumen des StuPa eingesehen werden.
- (6) Das Protokoll wird im Anschluss an die Sitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder des StuPas zur Beschlussfassung per E-Mail an die studentische E-Mailadresse versendet. Zusätzlich wird das Protokoll an die studentischen Gremien geschickt. Die Beschlussfassung des Protokolls

findet zu Beginn der darauffolgenden Sitzung oder im Umlaufbeschlussverfahren nach §14 statt.

- (7) Ergebnisse von Beschlussvorschlägen, Abstimmungen und Wahlen gelten durch Beschluss des Protokolls als durch das StuPa bestätigt, auch wenn die ursprüngliche Sitzung nach Art. 20.1 der Satzung nicht beschlussfähig war.

III. Entscheidungsfindung

§11 Anträge

- (1) Anträge können in Textform oder von anwesenden Studierenden der EHD mündlich eingebracht werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge können nur von anwesenden StuPa-Mitgliedern gestellt werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge gelten als beschlossen, wenn keine Widerrede erfolgt, ansonsten muss in derselben Sitzung über sie abgestimmt werden.

§12 Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden StuPa-Mitglieder. §4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Jeder zur Abstimmung gestellte Antrag ist so zu formulieren, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (4) Die Sitzungsleitung führt die Abstimmung durch.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem anwesenden StuPa-Mitglied wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Sitzungsleitung und die protokollierende Person nehmen die Auszählung vor und geben das Ergebnis bekannt.

§13 Beschlüsse

- (1) Ein Antrag ist mit der einfachen Mehrheit der durch anwesende Mitglieder abgegebenen Ja-Stimmen angenommen.
- (2) Eine qualifizierte 2/3 Mehrheit, der durch anwesende Mitglieder abgegebenen Ja-Stimmen ist erforderlich bei:

1. Verabschiedung / Veränderung der Geschäftsordnung
2. Abstimmung über den Haushaltsplan
- (3) Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beschlüsse des StuPa werden sofort wirksam.
- (5) Die Stupa-Mitglieder sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (6) Beschlüsse des StuPa können nur durch Urabstimmung oder Beschluss der VV aufgehoben werden.
- (7) Öffentliche Verkündigungen und Bekanntmachungen können im Eilverfahren per einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig sobald eine Mehrheit aller stimmberechtigten StuPa Mitglieder positiv gestimmt hat.

§14 Umlaufbeschlüsse

- (1) Auf Antrag eines jeden Mitglieds des StuPa können Anträge (nach §11), Abstimmungen (nach §12) und Beschlüsse (nach §13) im elektronischen Umlaufbeschlussverfahren durchgeführt werden.
- (2) Das beantragende Mitglied versendet eine E-Mail an die studentischen E-Mailpostfächer der stimmberechtigten StuPa-Mitglieder, sowie an das StuPa-E-Mailpostfach. Diese Antrags E-Mail beinhaltet:
 1. Im Betreff der E-Mail das Kürzel „[UMLB]“,
 2. Den Antragstext, (dabei ist §12 Abs. 2 dieser Ordnung zu beachten)
 3. Eine kurze Begründung zum Antrag,
 4. Ggf. weitere zur Beschlussfassung benötigte Anlagen
- (3) Die Abstimmung endet in der Vorlesungszeit am Ende (23:59 Uhr) des am fünften auf den Antrag folgenden Tages. In der Vorlesungsfreien Zeit endet die Abstimmung am Ende (23:59 Uhr) des am zehnten auf den Antrag folgenden Tags. Die Abstimmung endet ebenfalls nach dem alle Stimmen abgegeben wurden.
- (4) Der Umlaufbeschluss ist gültig, sobald die durch Art. 20.1 der Satzung geregelte Beschlussfähigkeit durch Abgabe der entsprechenden Mindestanzahl der Stimmen gegeben ist.
- (5) Stimmen sind deutlich von Diskussionsbeiträgen zu trennen.
- (6) Nach Ende der Abstimmung versendet der*die Antragsstellende das Ergebnis der Abstimmung analog zu Abs. 2 Satz 1.
- (7) Regelungen über benötigte Mehrheiten nach dieser Ordnung gelten analog zu Umlaufbeschlüssen.

- (8) Über einen Umlaufbeschluss wird in der nächsten Sitzung des StuPas berichtet. Der vollständige Umlaufbeschluss (mit den nach Abs. 2 genannten Punkten) sowie das Ergebnis sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

IV. Grundlage und Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

§15 Grundlage

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist Abschnitt IV (Art. 17.11D) der Satzung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt, die in der Urabstimmung vom 11. Juni 2012 bis 15. Juni 2012 von der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt angenommen wurde.
- (2) In dieser Satzung sind die Funktionen und die Aufgaben des StuPa, sowie weitere Bestimmungen, die das StuPa betreffen, geregelt.

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß §13 (4) dieser Geschäftsordnung sofort nach Zustimmung des StuPa in Kraft.
- (2) Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorläufige Geschäftsordnung.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt als vorläufige Geschäftsordnung des nachfolgenden StuPa.

Darmstadt, 18.11.2019

Tritt in Kraft am 18.11.2019

Unterschriften der Mitglieder des Studierendenparlamentes: